

100

s i a

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Statuten

selnaustrasse 16
ch 8027 zürich

copyright ©
2013 by sia

Die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Inhalt		
I	Rechtsform und Sitz	4
II	Zweck	4
III	Mitgliedschaft	4
	Mitgliederkategorien	4
	Aufnahme	5
	Standesordnung	5
	Ausschluss	5
	Austritt	6
IV	Organisation	6
	Vereinsorgane	6
	Delegiertenversammlung	6
	Urabstimmung	7
	Vorstand	8
	Geschäftsstelle	9
	Berufsgruppen	9
	Konferenz der Sektionen und Konferenz der Berufsgruppen	9
	Standeskommissionen	10
	Zentralkommission für Normen und Zentralkommission für Ordnungen	10
	Fachräte	10
	Rechnungsprüfungskommission	11
V	Sektionen	11
VI	SIA-Fachvereine	11
VII	Finanzen	12
VIII	Statutenrevision und Auflösung des Vereins	12
IX	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	12

I Rechtsform und Sitz

Rechtsform	Art. 1 1 Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) ist ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
Sitz	2 Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

II Zweck

Vereinszweck	Art. 2 1 Der SIA vereinigt Berufsleute aus Ingenieurwesen, Architektur und Wissenschaften verwandter Ausrichtung mit universitärer oder gleichwertiger Ausbildung.
Förderung der Berufe	2 Ziel des SIA ist die Förderung von Ingenieurwesen, Architektur und anderen wissenschaftlichen Disziplinen aus den Bereichen Bau, Technik und Umwelt. Er bekräftigt deren kulturelle, soziale wie wirtschaftliche Bedeutung und fördert das kreative und innovative Schaffen der dahinter stehenden Fachleute sowie deren Streben nach Qualität.
Interdisziplinäre Zusammenarbeit	3 Der SIA fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Durch sein Wirken als massgebende schweizerische Berufsorganisation stellt er den Kontakt unter seinen Mitgliedern und zu den Behörden, zur Wirtschaft, zu den Bildungsinstitutionen und zur Öffentlichkeit sicher.
Aufgaben Berufsausübung	Art. 3 1 Der SIA übernimmt folgende Verantwortlichkeiten und Aufgaben: • Er verpflichtet seine Mitglieder zu einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Berufsausübung. Er engagiert sich insbesondere in der Aus- und Weiterbildung und in der Forschung.
Standesregeln	• Er hält seine Mitglieder zu einer ethisch beispielhaften Berufsausübung auf dem besten Stand der Praxis an und verpflichtet sie dazu, die Regeln des fairen Wettbewerbs sowie die Standesregeln einzuhalten. Er vertritt diese Grundsätze im beruflichen Umfeld.
Instrumente zur Berufsausübung	• Er beteiligt sich aktiv an der Ausarbeitung, Weiterentwicklung, Veröffentlichung und Einführung von fachbezogenen und rechtlichen Instrumenten zur Berufsausübung, wie insbesondere seinen Normen und Ordnungen.
Berufsinteressen	• Er formuliert und vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Berufsinteressen seiner Mitglieder und verschafft diesen Interessen Anerkennung bei Behörden, Vereinigungen, Bildungsinstitutionen und in der Gesellschaft. Er betreibt gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying.
Dienstleistungen	• Er erbringt Dienstleistungen gegenüber seinen Mitgliedern, Sektionen und Dritten.
Organisatorische Mittel	2 Der SIA ist in drei Geschäftsbereiche gegliedert: Vereinspolitik, Normen und Dienstleistungen. Er erfüllt seine Aufgaben insbesondere über die Vereinsorgane, die Berufsgruppen und Kommissionen, die Fachvereine und die Sektionen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der SIA auch Gesellschaften gründen.
Vielfalt	3 Er lebt in seinem Wirken die regionale, kulturelle, sprachliche und soziodemografische Vielfalt der Schweiz.

III Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien	Art. 4 1 Der Verein besteht aus a) Einzelmitgliedern b) Studentenmitgliedern c) Ehrenmitgliedern d) Firmenmitgliedern
Einzelmitglieder	2 Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die auf den Gebieten Bau, Technik und Umwelt ein universitäres Diplom, den Masterabschluss einer Universität oder einer Fachhochschule erworben oder anderweitig ein vom SIA anerkanntes, gleichwertiges Niveau erreicht haben. Bei Persönlichkeiten, an deren Mitgliedschaft der SIA ein besonderes Interesse hat, kann auf die Erfüllung einzelner Beitrittsvoraussetzungen verzichtet werden.

Studentenmitglieder	3 Als Studentenmitglieder können Studenten einer Fachhochschule oder Universität oder Hochschule in den Bereichen Bau, Technik und Umwelt aufgenommen werden.
Firmenmitglieder	4 Als Firmenmitglieder können auf den Gebieten Bau, Technik und Umwelt sowie hauptsächlich in der Planung und Beratung tätige Firmen aufgenommen werden, sofern mindestens ein SIA-Einzelmitglied der operativen Geschäftsleitung angehört.
Ehrenmitglieder	5 Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die auf dem Gebiet der Technik, Baukunst oder Wissenschaft oder um den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben. Für ausserordentliche Verdienste als SIA-Präsident kann der SIA den Titel «Ehrenpräsident» vergeben.
Label SIA	6 Nur die Einzel-, Ehren- und Firmenmitglieder haben das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verein durch vom SIA definierte Bezeichnungen kenntlich zu machen.

Aufnahme

Reglement	Art. 5 Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement zum Verfahren für Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Mitglieder.
-----------	--

Standesordnung

Standesregeln	Art. 6 1 Die Mitglieder aller Kategorien verpflichten sich, den Beruf gewissenhaft und pflichtgetreu auszuüben und die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Sie achten die Persönlichkeit und die beruflichen Rechte ihrer Kollegen, Vorgesetzten und Mitarbeitenden.
Einhaltung der Ordnungen und Normen	2 Sie verpflichten sich, ihre berufliche und ethische Verantwortung gegenüber den Auftraggebern, der Gesellschaft und der Umwelt wahrzunehmen sowie die vom Verein diesbezüglich aufgestellten Ordnungen, Richtlinien, Normen und Empfehlungen einzuhalten und mögliche Interessenkonflikte offenzulegen.
Abgabe von Gutachten	3 Sie beachten bei der Abgabe von Gutachten und Fachurteilen die dafür aufgestellten Ordnungen und Normen. Ihren Entscheid geben sie streng sachlich und ihrer Überzeugung gemäss ab, selbst da, wo ihnen dadurch Nachteile entstehen sollten.
Geschäftsgeheimnis Annahme von Provisionen	4 Sie wahren das Geschäftsgeheimnis ihrer Auftraggeber oder ihrer Arbeitgeberfirma und nehmen ausser der ihnen vertraglich zukommenden Honorierung keine Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen von Dritten an.
Verletzung von Standesregeln	Art. 7 1 Wenn sich ein Einzelmitglied, ein Ehrenmitglied oder ein Firmenmitglied Handlungen zuschulden kommen lässt, die mit den Grundsätzen der Berufsausübung im Widerspruch stehen, haben der Vorstand und alle anderen Gremien des SIA, genau wie auch jedes einzelne Mitglied, dafür zu sorgen, dass die Angelegenheit der zuständigen Standeskommission überwiesen wird.
Zuständige Standeskommission	2 Zuständig ist die Standeskommission derjenigen Berufsgruppe, der das Mitglied angehört. Für Mitglieder, die keiner Berufsgruppe angehören, bezeichnet die Schweizerische Standeskommission im Einzelfall die für die Behandlung der Sache zuständige Berufsgruppen-Standeskommission.
Sanktionen	3 Die Standeskommissionen der Berufsgruppen können im Fall des standesunwürdigen Verhaltens eines Mitglieds, nach Massgabe der Standesordnung und unter Vorbehalt des Rekurses an die Schweizerische Standeskommission, Sanktionen gegen dieses Mitglied erlassen und gegebenenfalls auch dessen Ausschluss aus dem Verein verfügen.

Ausschluss

Ausschluss	Art. 8 Der Vorstand verfügt den Ausschluss eines Mitglieds, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt waren, wenn das Mitglied seinen übrigen Vereinspflichten nicht nachkommt oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst. Ausgeschlossenen steht das Recht auf Rekurs an die Delegiertenversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
------------	--

Austritt

Austritt Art. 9
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende eines Kalenderjahrs und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Der Mitgliederbeitrag für das angelaufene Kalenderjahr bleibt geschuldet.

IV Organisation

Vereinsorgane Art. 10
1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Urabstimmung
- b) Delegiertenversammlung
- c) Vorstand
- d) Geschäftsstelle
- e) Rechnungsprüfungskommission

Altersbegrenzung 2 Die in den Organen und Gremien des SIA tätigen Personen dürfen mit Erreichung des 70. Lebensjahrs in der Regel keine neue Amtsperiode mehr antreten. Dies gilt auch für erstmalige Kandidaturen.

Interessenskonflikte 3 Mitglieder des Vorstandes dürfen Funktionen in Führungs- und Aufsichtsgremien von Wirtschaftsunternehmen, die das Tätigkeitsfeld des SIA tangieren könnten, nur dann einnehmen, wenn dies vom Vorstand im Voraus bewilligt worden ist.

Geschäftsreglement 4 Die Delegiertenversammlung genehmigt das Geschäftsreglement mit den Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsorgane, der Berufsgruppen und der Sektionen.

Delegiertenversammlung

Funktion Art. 11
1 Die Delegiertenversammlung ist vorbehältlich des Weiterzugs einzelner Geschäfte an die Urabstimmung das oberste Vereinsorgan.

Einberufung 2 Die Delegiertenversammlung wird jeweils durch den Vorstand einberufen, wenn dies notwendig ist, findet aber mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserdem muss sie abgehalten werden, wenn mindestens eine Berufsgruppe, 1000 Mitglieder oder drei Sektionen es verlangen.

**Fristen
Traktanden
Anträge
Unterlagen** 3 Das Datum der Delegiertenversammlung wird den Sektionen und Berufsgruppen zwölf Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge für die Traktandierung von Geschäften sind spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste ist den Delegierten, zusammen mit den nötigen Unterlagen, spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Zusammensetzung Art. 12
1 Die Delegiertenversammlung ist aus gleich vielen Vertretern der Sektionen und der Berufsgruppen zusammengesetzt. Ausnahmen sind gemäss Abs. 4 möglich.

Delegierte 2 Jeder Sektion stehen zwei Delegierte zu. Unter den Berufsgruppen werden die 36 Delegierten proportional zur Anzahl ihrer Mitglieder zugeteilt. Keine der Berufsgruppe darf das alleinige Mehr von über 18 Stimmen innehaben und keiner Berufsgruppe werden weniger als vier Sitze zugesprochen. Falls nach diesem Schlüssel die Anzahl der Delegierten aus den Sektionen mit derjenigen der Delegierten aus den Berufsgruppen nicht übereinstimmt, kann die Delegiertenversammlung für die darauffolgende Versammlung oder bis auf Widerruf entweder den Sektionen oder den Berufsgruppen zusätzliche Delegierte zuweisen oder die Anzahl der Delegierten reduzieren, um die Parität zwischen Sektionen und Berufsgruppen herzustellen. Bei unterlassener oder reduzierter Anmeldung gemäss Abs. 4 wird die Parität nicht hergestellt.

Wahl der Delegierten 3 Die beiden von einer Sektion zu entsendenden Delegierten sind jeweils der Sektionspräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied. Die beiden Delegierten dürfen in der Regel nicht der gleichen Berufsgruppe angehören. Die von einer Berufsgruppe zu entsendenden Delegierten sind jeweils der Berufsgruppenpräsident und weitere Mitglieder des Berufsgruppenrats. Delegierte von Sektionen oder Berufsgruppen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Meldung	<p>4 Die Namen der Delegierten sind jeweils bis 31. März der Geschäftsstelle zu melden und ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Erfolgt bis zum erwähnten Datum keine oder eine reduzierte Anmeldung seitens einer Sektion oder einer Berufsgruppe, dann gilt dieser Umstand für die betroffene Sektion oder Berufsgruppe als Verzicht zur Entsendung bzw. als eine Reduktion der Anzahl von eigenen Delegierten für das laufende Jahr.</p>
Information	<p>5 Kann ein Delegierter an einer Delegiertenversammlung nicht teilnehmen, tritt er während der Amtsdauer zurück oder treten Änderungen in seiner Funktion bei einer Sektion oder Berufsgruppe auf, so kann die Sektion beziehungsweise die Berufsgruppe einen Ersatzdelegierten ernennen. Die Sektion beziehungsweise die Berufsgruppe ist verpflichtet, die Geschäftsstelle mindestens einen Monat vor dem Datum der Delegiertenversammlung darüber zu informieren.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 13 Die Delegiertenversammlung entscheidet über die ihr statutarisch oder von andern Vereinsorganen zugewiesenen Geschäfte. Insbesondere sind das:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Statutenänderungen; b) Wahl des SIA-Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands; c) Wahl der Revisionsstelle und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; d) Wahl des Präsidenten der Schweizerischen Standeskommission und Wahl der Mitglieder der Schweizerischen Standeskommission; e) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Zentralkommission für Normen und der Zentralkommission für Ordnungen; f) Aufnahme und Ausschluss der SIA-Fachvereine und Genehmigung deren Zuordnung zu den Berufsgruppen; g) Genehmigung des Geschäftsberichts, der Vereinsrechnung und des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge; h) Erlass und Revision der Standesordnung; i) Erlass und Revision des Geschäftsreglements, des Mitgliederreglements und des Basisreglements für die SIA-Fachvereine; j) Genehmigung von Ordnungen; k) Genehmigung der Vereinspolitik für vier Jahre und der strategischen Themenfelder für einen Zeitraum von zwei Jahren; l) Genehmigung der Normungspolitik; m) Bestätigung der Gründung von neuen Sektionen sowie Genehmigung ihrer Statuten; n) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten; o) Auflösung des Vereins.
Leitung Abstimmungen	<p>Art. 14 1 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des SIA geleitet. Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Dies mit Ausnahme derjenigen über die Änderung der Statuten und der Standesordnung des SIA sowie über die Auflösung des Vereins, welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfordern. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p>
Wahlen	<p>2 Wahlen werden offen vorgenommen, wenn die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Im ersten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich; im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Das Mehr wird aufgrund der abgegebenen Stimmen berechnet; leere Stimmzettel und Stimmenthaltung werden in keinem Fall berücksichtigt.</p>
Zirkularbeschlüsse	<p>3 Die Entscheidung der Delegierten über Vorlagen des Vorstandes kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.</p>
Urabstimmung	
Einberufung	<p>Art. 15 1 Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend die Revision der Statuten und der Standesordnung oder die Auflösung des Vereins sind einer schriftlichen Urabstimmung zu unterziehen, wenn der Vorstand, eine Berufsgruppe, 1000 Einzel- oder Ehrenmitglieder oder mindestens drei Sektionen durch Beschluss ihrer Generalversammlungen dies verlangen. Die Eingabe zur Durchführung einer Urabstimmung hat unter Angabe der Anträge und Beilage der Unterschriftenbogen bzw. Protokollauszüge der Sektionsbeschlüsse innert sechs Wochen nach Beschlussfassung der Delegiertenversammlung beim Vorstand zu erfolgen.</p>

Durchführung 2 Die Urabstimmung ist innerhalb von zwölf Wochen nach Eingang der Eingabe durchzuführen. Die Stimmunterlagen sind mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstermin zu versenden.

Quorum und Stimmenmehr Art. 16
1 Stimmberechtigt sind die Einzel- und Ehrenmitglieder des Vereins. Das Ergebnis der Abstimmung erhält die Bedeutung und Rechtskraft eines Vereinsbeschlusses, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder abgegeben wurde. Die zur Abstimmung gestellten Anträge sind angenommen, wenn sie das absolute Mehr der eingesandten gültigen Stimmen erreichen.

Auszählung 2 Der Vorstand bestimmt eine Treuhandfirma, die für die Organisation und Überwachung der Urabstimmung zuständig ist.

Vorstand

Funktion Zusammensetzung Art. 17
1 Der Vorstand ist das oberste strategische Führungsorgan des SIA. Er besteht aus dem Präsidenten des SIA, den zwei Vizepräsidenten und sechs bis zehn weiteren Mitgliedern. Er setzt sich, was die in ihm vertretenen Berufe und Landesregionen anbetrifft, in der Regel proportional zur Anzahl der Mitglieder in den Berufsgruppen und zur Verteilung der SIA-Mitglieder auf die Landesregionen zusammen. Die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schweiz ist bei der Zusammensetzung des Vorstandes zu berücksichtigen. Jeder Berufsgruppe steht mindestens ein Sitz im Vorstand zu. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist maximal zweimal möglich. Zusätzlich gehört der Geschäftsführer dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Sitzungen 2 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten des SIA geleitet und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und der Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Konstituierung Art. 18
1 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Ausschüsse Vertretung des Vereins 2 Er kann unter seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden. Er regelt die Vertretung gegen aussen, die Unterschriftsberechtigung im Verein und die Stellvertretungsverhältnisse innerhalb des Vorstandes im Geschäftsreglement. Als rechtsverbindliche Unterschrift für den SIA gilt nur die Kollektivunterschrift zu zweien.

Kompetenzen und Aufgaben Art. 19
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht einem andern Vereinsorgan vorbehalten sind. Er erarbeitet die Vereinsstrategie, organisiert deren Durchsetzung und kontrolliert sie. Er hat die Geschäfte der Delegiertenversammlungen vorzubereiten, sorgt für die Berichterstattung und koordiniert die Arbeiten der Organe des Vereins und der Sektionen. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Überwachung des Vollzugs der Vereinsbeschlüsse;
- b) Anstellung des Geschäftsführers;
- c) Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- d) Festsetzung der Traktanden für die Delegiertenversammlungen;
- e) Bestimmen einer Treuhandfirma für die Organisation der Urabstimmungen, deren Überwachung und Erhaltung der entsprechenden Ergebnisse;
- f) Formulierung der Normungspolitik und Entscheid über Rekurse betreffend die Genehmigung von nationalen Normen und von normenspezifischen allgemeinen Vertragsbedingungen durch die dafür zuständigen Gremien;
- g) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern, unter Vorbehalt der Ratifizierung der betroffenen Sektion, sowie deren Ausschluss, soweit der Vorstand dafür zuständig ist;
- h) Sicherstellen eines zielgerichteten und haushälterischen Umgangs mit den Finanzen des Vereins;
- i) Einsetzung von Fachräten im Sinne von Art. 29;
- j) Beschlussfassung über Beteiligung oder Mitgliedschaft bei andern Organisationen; Wahl von entsprechenden Delegierten und Abordnungen in andere Organisationen;
- k) Beschlussfassung über die Herausgabe von Vereinspublikationen;
- l) Festlegung der Vereinspolitik alle vier Jahre und der strategischen Themenfelder für einen Zeitraum von zwei Jahren zuhanden der Delegiertenversammlung.

Geschäftsstelle

Aufgaben und Leitung	<p>Art. 20 Die Geschäftsstelle besorgt, im Rahmen der durch den Vorstand erarbeiteten Strategie und einer darauf basierenden Leistungsvereinbarung, die laufenden Geschäfte. Sie hat die operative Führung des Vereins inne und steht unter der Führung der Geschäftsleitung. Diese wird geleitet durch den Geschäftsführer.</p>
Befugnisse und Pflichten	<p>Art. 21 Die Befugnisse und Pflichten des Geschäftsführers und der Geschäftsleitung werden im Geschäftsreglement festgelegt. Die Geschäftsstelle steht den Vereinsorganen, den Berufsgruppen, den Kommissionen, den Fachräten und den Sektionen gemäss Leistungsvereinbarungen im Rahmen des verabschiedeten Budgets und der personellen Kapazitäten zur Verfügung. Die drei Geschäftsbereiche Vereinspolitik, Normen und Dienstleistungen bilden den Schwerpunkt der Tätigkeit der Geschäftsstelle.</p>

Berufsgruppen

Kompetenzen und Aufgaben	<p>Art. 22 1 Der Verein bildet die vier Berufsgruppen Architektur, Ingenieurbau, Technik und Umwelt. Sie bearbeiten selbständig berufsspezifische Themen, erarbeiten Berufsbilder, unterstützen die Aus- und Weiterbildungspolitik, vertreten standespolitische Anliegen und behandeln weitere im Geschäftsreglement festgesetzte Aufgaben. Sie wirken in ihrem Kompetenzbereich mit bei der Erarbeitung von Berufsinstrumenten. Sie verantworten die Einbindung der Fachvereine in den SIA und schliessen mit diesen Leistungsvereinbarungen ab. Sie richten im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Vorstand ihre Tätigkeiten optimal auf die Vereinspolitik und -strategie aus.</p>
Zuordnung der Mitglieder	<p>2 Jedes Einzel-, Studenten- oder Ehrenmitglied gehört entsprechend seiner Ausbildung oder seiner beruflichen Tätigkeit einer Berufsgruppe an.</p>
Berufsgruppenrat Zusammensetzung Grösse	<p>Art. 23 1 Der Berufsgruppenrat setzt sich aus mindestens neun Einzel- und/oder Ehrenmitgliedern der jeweiligen Berufsgruppe zusammen. Sie werden aus der Gesamtheit der jeweiligen Berufsgruppenmitglieder für vier Jahre gewählt. Ein Fachvereinsvorstandsmitglied, das SIA-Mitglied ist, ist Mitglied des Berufsgruppenrates, welchem der Fachverein jeweils zugeordnet ist. Der Berufsgruppenrat konstituiert sich selbst.</p>
Organisation Delegierte	<p>2 Jeder Berufsgruppenrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und bestimmt die Delegierten der Berufsgruppe für die Konferenz der Berufsgruppen und die Delegiertenversammlung. Bei der Wahl der Delegierten achtet er auf eine ausgewogene Vertretung der Fachvereine, welche der Berufsgruppe zugeordnet sind.</p>
Interessensvertretung	<p>3 Die Berufsgruppen vertreten, auf Basis der Leistungsvereinbarung mit dem Vorstand, ihre berufsspezifischen Themen gegen aussen selbständig. Eine rechtsverbindliche Vertretung des Vereins steht ihnen nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Vollmacht des Vorstandes zu.</p>

Konferenz der Sektionen und Konferenz der Berufsgruppen

Aufgaben	<p>Art. 24 Die Konferenz der Sektionen und die Konferenz der Berufsgruppen beraten den Vorstand in vereinspolitischen und berufsspezifischen Angelegenheiten. Es steht Ihnen je ein Recht auf Antrag an den Vorstand zu. Beide Konferenzen dienen dem gegenseitigen Informationsaustausch. Die Konferenz der Berufsgruppen entscheidet über die Zuordnung der SIA-Fachvereine einer Berufsgruppe. Die SIA-Fachvereine sind vor der Zuordnung von der Konferenz der Berufsgruppen anzuhören.</p>
Zusammensetzung Konferenz der Sektionen	<p>Art. 25 1 Die Konferenz der Sektionen besteht aus den Sektionspräsidenten und je einem weiteren Delegierten aus den einzelnen Sektionsvorständen. Die Konferenz wird von einem Sektionspräsidenten geleitet, welchen die Konferenz an jeder Versammlung für die jeweils nächste Konferenz bestimmt. An der Konferenz nehmen eine Delegation des Vorstandes und der Geschäftsstelle teil.</p>

Zusammensetzung Konferenz der Berufsgruppen	2 Die Konferenz der Berufsgruppen besteht aus den Berufsgruppenpräsidenten und den Delegierten aus den Räten der vier Berufsgruppen. Die Konferenz wird von einem Berufsgruppenpräsidenten geleitet, welchen die Konferenz an jeder Versammlung für die jeweils nächste Konferenz bestimmt. An der Konferenz nehmen eine Delegation des Vorstandes und der Geschäftsstelle teil.
Einberufung Konferenz der Sektionen	3 Die Konferenz der Sektionen wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen von fünf Sektionen einberufen.
Einberufung Konferenz der Berufsgruppen	4 Die Konferenz der Berufsgruppen wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen von zwei Berufsgruppen einberufen.

Standeskommissionen

Standeskommissionen der Berufsgruppen	Art. 26 1 Jede Berufsgruppe bildet eine Standeskommission, welche die ihr von der Standesordnung zugewiesenen Angelegenheiten, namentlich die erstinstanzliche Beurteilung von Verstössen gegen die Standesregeln, behandelt.
Zusammensetzung	2 Die Kommissionen bestehen aus je einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch den Berufsgruppenrat in der Regel aus dem Kreis der Berufsgruppen-Einzelmitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Schweizerische Standeskommission	Art. 27 1 Die Schweizerische Standeskommission behandelt die ihr nach der Standesordnung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere die Rekurse gegen Entscheide der Standeskommissionen der Berufsgruppen.
Zusammensetzung	2 Die Kommission besteht aus dem Präsidenten und zehn Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung in der Regel aus dem Kreis der SIA-Einzelmitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Zentralkommission für Normen und Zentralkommission für Ordnungen

Zentralkommission für Normen (ZN) Aufgaben	Art. 28 1 Die Zentralkommission für Normen (ZN) koordiniert die Arbeiten der Normenkommissionen und weiterer Organisationen des Normenschaffens für den Erlass und die Revision von Publikationen des Normenwerks. Sie genehmigt, vorbehaltlich von Rekursen an den Vorstand, die nationalen Normen und die normenspezifischen allgemeinen Vertragsbedingungen.
Zentralkommission für Ordnungen (ZO) Aufgaben	2 Die Zentralkommission für Ordnungen (ZO) koordiniert die Arbeiten der Ordnungskommissionen für den Erlass und die Revision von Publikationen des Ordnungswerks. Sie stellt Antrag an den Vorstand zur Genehmigung der Ordnungen durch die Delegiertenversammlung.
Zusammensetzung	3 Die Präsidenten sowie die Mehrheit der übrigen Mitglieder der Zentralkommission für Normen und der Zentralkommission für Ordnungen müssen Mitglied des SIA sein.
Amtsdauer	4 Die Präsidenten und Mitglieder der Zentralkommissionen für Normen und Ordnungen werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist maximal zweimal möglich.

Fachräte

Aufgaben	Art. 29 1 Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Aufgaben mit zeitlich befristeten Arbeitsschwerpunkten, welche für den SIA von besonderem Interesse sind und die nicht durch andere Vereinsorgane bearbeitet werden, Fachräte bilden. Diese nehmen, auf Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem Vorstand, Beratungs-, Informations- oder andere Funktionen wahr.
Vertretung des Vorstandes	2 Die Fachräte werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Rechnungsprüfungskommission

Aufgaben	<p>Art. 30 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnungen des SIA sowie den Budgetentwurf. Sie wacht über die budgetkonforme und zweckmässige Verwendung der Mittel. Sie erstattet dem Vorstand Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 31 1 Die Kommission setzt sich aus dem Präsidenten und zwei bis vier Mitgliedern zusammen. Die Kommissionsangehörigen dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle angehören. Sie werden durch die Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Einzelmitglieder und für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist für maximal zwei weitere Amtsperioden möglich.</p>
Revisionsstelle	<p>2 Die Kommission zieht für die Ausführung ihrer Arbeit die externe Revisionsstelle hinzu. Dieser Beizug entbindet die Kommissionsmitglieder nicht von ihrer Verantwortung für die sachgemässe Rechnungsprüfung.</p>

V Sektionen

Organisation	<p>Art. 32 1 Der SIA gliedert sich in Sektionen. Diese sind als Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert und haben die Pflicht, Grundsätze und Beschlüsse des SIA einzuhalten. Ihre Statuten, deren Genehmigung Sache der Delegiertenversammlung des SIA ist, dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten des SIA widersprechen.</p>
Aufgaben	<p>2 Aufgabe der Sektionen ist es, auf Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle, den Kontakt und den Dialog mit örtlichen Behörden, Politikern und Ausbildungsinstitutionen zu pflegen. Des Weiteren verfolgen die Sektionen die Einbringung der übergeordneten SIA-Anliegen in den regionalen Diskurs und erörtern lokalspezifische Themen.</p>
Gründung	<p>3 Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag von mindestens 100 Einzelmitgliedern und nach Vorlage eines Statutenentwurfs über die Gründung einer neuen Sektion.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 33 1 Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Studentenmitglieder des Vereins sind gleichzeitig auch Mitglieder einer Sektion. Soweit sie keine andern Zuteilungswünsche äussern, werden die Mitglieder der Sektion ihres Domizils zugeordnet. Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften in Sektionen sind zulässig. Auf Sektionsebene sind keine Firmenmitgliedschaften möglich.</p>
Austritt, Ausschluss	<p>2 Mitglieder, die aus einer Sektion ausgeschlossen werden oder austreten, scheiden damit auch aus dem SIA aus. Der Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hat das Ausscheiden aus allen Sektionen zur Folge.</p>

VI SIA-Fachvereine

Funktion und Zuordnung	<p>Art. 34 1 Die als selbständige Vereine organisierten Fachvereine dienen der Pflege spezifischer fachlicher und beruflicher Interessen. Grundlage dafür bildet eine Leistungsvereinbarung mit der Geschäftsstelle des SIA. Sie werden auf Antrag der Berufsgruppen durch die Delegiertenversammlung als SIA-Fachverein aufgenommen. Die Konferenz der Berufsgruppen entscheidet über die Zuordnung des SIA-Fachvereins. Mehrfachzuordnungen zu Berufsgruppen sind nicht zulässig. Die SIA-Fachvereine verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten, Grundsätze und Beschlüsse des SIA.</p>
Ausschluss	<p>2 Die Delegiertenversammlung kann den Ausschluss eines SIA-Fachvereins verfügen, insbesondere wenn dieser die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt oder die Statuten, Grundsätze und Beschlüsse des SIA nicht einhält.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 35 Allen Mitgliedern des SIA steht es frei, sich einem oder mehreren SIA-Fachvereinen anzuschliessen. Die SIA-Fachvereine können bezüglich der Gestaltung ihrer Mitgliederkategorien von den vorgegebenen Mitgliedschaftsstrukturen des SIA abweichen. Es ist mindestens eine Kategorie zu schaffen, in der Mitglieder des SIA aufgenommen werden können.</p>

Vertretung der Berufsgruppe	Art. 36 1 Die Koordination der Arbeiten der SIA-Fachvereine erfolgt durch die jeweilige Berufsgruppe.
Kommunikation	2 Die SIA-Fachvereine orientieren den SIA jährlich über ihre Tätigkeit und führen ein allgemein zugängliches Mitgliederverzeichnis.
Beiträge der SIA-Fachvereine	3 Die Fachvereine zahlen einen Jahresbeitrag an den SIA. Über den Bezug der Dienstleistungen schliessen sie mit der Geschäftsstelle eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.

VII Finanzen

Haftung	Art. 37 1 Für die Verbindlichkeiten des SIA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Rechnungsführung	2 Der SIA führt eine Betriebs- und Vermögensrechnung sowie Spezialrechnungen über besondere Fonds und, soweit erforderlich, über besondere Unternehmen oder einzelne Bestandteile der Betriebsrechnung. Alle Rechnungen werden mit jedem Kalenderjahr abgeschlossen.
Einnahmen	3 Der SIA bestreitet seinen Aufwand mit den Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Fachvereinsbeiträgen, Spenden und anderen Erträgen. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei, auch für die Beiträge auf Sektionsebene.
Geschäftsjahr	Art. 38 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Voranschlag	Art. 39 1 Für jedes Jahr wird ein Budget aufgestellt, das der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
Rechnungsablage	2 Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsprüfungskommission sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten und können von den SIA-Mitgliedern am Geschäftssitz des SIA eingesehen werden.

VIII Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Verfahren	Art. 40 Die Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins können vom Vorstand, von einer Berufsgruppe, 1000 Mitgliedern oder von mindestens fünf Sektionen durch Beschluss ihrer Generalversammlungen vorgeschlagen werden. Eine schriftliche Eingabe ist an den Vorstand zu richten, der sie mit seinem Antrag an die Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung weiterleitet.
Verwendung des Liquidationserlöses	Art. 41 Im Fall der Auflösung beschliesst die Delegiertenversammlung über das Verfahren der Liquidation und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

IX Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Assoziierte Mitglieder	Art. 42 Für die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Statutenrevision dem SIA angehörigen assoziierten Mitglieder und für Interessenten, die das Gesuch für die assoziierte Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt eingereicht haben, legt der Vorstand ein entsprechendes Aufnahmeverfahren zur Erlangung der Einzelmitgliedschaft fest.
Fachvereine	Art. 43 Die Konferenz der Berufsgruppen entscheidet über die Zuordnung der Fachvereine, die heute zwei Berufsgruppen zugeordnet sind.
Inkrafttreten	Art. 44 Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 10. November 2012 in Schaffhausen angenommen worden. Sie treten am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Statuten.